

Satzung

des
» Eifeler Mühlsteinrevier e.V.«

Die Mitgliederversammlung des Vereins » Eifeler Mühlsteinrevier e.V.« hat in ihrer Sitzung am **XX.XX.2020** gemäß §§ 25 und 33 BGB¹ in Verbindung mit § 59 AO² folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Wechsel zur bäuerlichen Wirtschaftsweise gehört zu den größten Entwicklungssprüngen in der Menschheitsgeschichte. In der neuen Lebensform mit festen Wohnsitzen und kultivierten Landschaften ist Getreide Hauptgrundlage der Ernährung; Maschinen zur Aufbereitung des Korns für das tägliche Brot bleiben über 7.000 Jahre überlebenswichtige Einrichtungen aller Gesellschaften. Für den Bau der Mühlen eignen sich aber nur wenige, herausragende Materialqualitäten.

Steine dieser Qualität werden auf den Lavaströmen bei Mayen und Mendig seit dem Neolithikum abgebaut: Basaltlava besitzt die allerbesten Voraussetzungen für den Mühlenbau. Bis in die Zeit der Industrialisierung wird das Material vor allem für die Herstellung von Reib- und Mühlsteinen genutzt. Die Produkte werden als Rheinische Mühlsteine in ganz Mitteleuropa verhandelt.

In dieser Zeit ist eine einzigartige und bizarre Kulturlandschaft aus Steinbrüchen und Bergwerken entstanden. Auf mehreren Quadratkilometer großen Flächen hat sich ein Netz von unterschiedlichsten Steinbrüchen und Tagebauen entwickelt. Besonders beeindruckend sind die unterirdischen Abbauhallen und Lavakeller, die weitverzweigte Systeme bilden. Ihrer besonderen klimatischen Bedingungen verdanken sie eine Folgenutzung durch die Brauindustrie des 19. Jahrhunderts. Heute sind sie auch Lebensräume einer seltenen Fauna geworden. Von dem einstigen Bergbaurevier sind noch beachtliche Teile erhalten und im Rahmen des Vulkan-

¹ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. S. 195) in seiner derzeit gültigen Fassung.

² Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in seiner derzeit gültigen Fassung.

parks öffentlich zugänglich. Zwei Informationszentren erläutern zudem den naturwissenschaftlichen und technikgeschichtlichen Hintergrund.

- 2 -

Wegen ihrer herausragenden Bedeutung eignen sich die ober- und unterirdischen Mahl- und Mühlsteinbrüche für eine Anerkennung als Welterbe. Um dieses Vorhaben erfolgreich zu betreiben und um eine breite Mitwirkung und Unterstützung durch die Bevölkerung und bürgerschaftliche Organisationen, durch Fürsprecher, Förderer bzw. Sponsoren und durch Fachbehörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Vereine zu ermöglichen ist die Gründung eines Freundeskreises als eingetragener Verein erforderlich.

* * *

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am **XX.XX.2020** gegründete Verein führt den Namen » Eifeler Mühlsteinrevier e.V.«. Er hat seinen Sitz bei der VG Vordereifel in Mayen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

ewig

einzigartig

universell

Zweck, Aufgabe und Tätigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereines ist die Erforschung, Erhaltung und Inwertsetzung des Eifeler Mühlsteinreviers. In enger Zusammenarbeit mit dem UNESCO-Welterbekomitee will der Verein eine Aufnahme des Mühlsteinreviers als vormoderne Industrielandschaft in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes erreichen.

(2) Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

- Die Industrielandschaft des Mühlsteinreviers zu erhalten und zu pflegen, seinen Zustand zu überwachen, Gefahren abzuwenden sowie von Verlust bedrohte Denkmäler zu bergen.
- Wissenschaftliche Forschung aller Art, die das Wissen über das kulturelle Erbe erweitert und der Wahrnehmung seines Wesens dienen, zu initiieren, zu fördern und aktiv zu unterstützen.
- Die Unterrichtung, die Vermittlung und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse sowie spezielle Maßnahmen der Bildung und Erziehung.
- Aktive Landes- und Ortsentwicklung und sinnvolle Nutzung des kulturellen Erbes unter Einbeziehung von Denkmalschutz und Denkmalpflege und von Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Aufnahme des Mühlsteinreviers in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes, ist der Verein in folgenden Tätigkeitsfeldern tätig:

- Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege, der Entwicklung und Inwertsetzung des kulturellen Erbes »Mühlsteinrevier« dienen.
- Initiierung und Förderung von Forschungen, Erstellung von Gutachten und Konzepten, Entwicklung von Aktivitäten mit dem Ziel, die Kriterien zur Aufnahme des Mühlsteinreviers in die UNESCO-Welterbeliste zu erfüllen
- Förderung des Welterbe-Gedankens und Werbung für eine Antragsstellung in der Bevölkerung; Stärkung einer kulturellen Identität der Menschen im Mühlsteinrevier durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Medienarbeit, Marketing u.a.m.

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

ewig

einzigartig

universell

- Öffentlichkeitswirksame Präsentation der Industrielandschaft und ihre Hauptwerke, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein für den einzigartigen Wert dieser Kulturlandschaft bei der Bevölkerung und bei den Besuchern vermittelt und fördert.

- 4 -

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich (§ 59 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, auch für langjährig geleistete Beiträge keine Abgeltung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder können Personen sowie juristische Personen, des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen Firmen und dergleichen (körperschaftliche Mitglieder) auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann ein

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

ewig

einzigartig

universell

Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn er mit seinem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,

- 5 -

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Ausübung des Stimmrechtes mit Vollendung des 18. Lebensjahres. § 34 BGB (Befangenheit) bleibt unberührt.
- Kostenloser Bezug eines Exemplars der vom Verein herausgegebenen Publikationen sowie kostenloser Besuch der Vulkanpark-Informationszentren Lava-Dome und Terra Vulcania sowie des Eifelmuseums.

Körperschaftliche Mitglieder können diese Rechte nur durch einen Vertreter geltend machen. § 38 BGB bleibt unberührt.

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

ewig

einzigartig

universell

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes, jährliche Wahl der beiden Kassenprüfer, Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder aus einem wichtigen Grund (§ 27 BGB)
- Änderung der Satzung (mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder - § 33 BGB)
- Auflösung des Vereines (mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder - § 43 BGB)
- Änderung des Vereinszweckes (mit Stimmen aller Mitglieder - § 33 Abs. 1 BGB)

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

ewig

einzigartig

universell

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand Rechen-

schaft über die Vereinsführung (Geschäfts- und Kassenbericht) abzulegen. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung gestellt sein. Jedes Mitglied kann die Änderung der Tagesordnung beantragen. Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben wird.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende (Stellvertreter). Ferner besteht der Vorstand aus dem Geschäftsführer - der zugleich auch die Funktion eines Schriftführers wahrnimmt - und dem Schatzmeister sowie vier Beisitzern. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Vorsitzende im Bedarfsfall zu Sitzungen des Vorstandes Personen, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, als Berater hinzuziehen.

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

ewig

(2) Der Vorstand befindet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit eine Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, zur

einzigartig

universell

Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung Fachgremien - Arbeitskreise, Beiräte und dergleichen - zu bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Sie haben nur einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen sind. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Mayen-Koblenz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Eifeler Mühlensteinrevier zu verwenden hat.

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

§ 15

Inkrafttreten

ewig

einzigartig

Diese Satzung tritt am **XX.XX.2020** in Kraft.

universell

Mendig, den XX.XX.2020

(1. Vorsitzender)

(Geschäftsführer)

lebenswichtig

unverzichtbar

großartig

ewig

einzigartig

universell